

**Entwurf**  
**Amt Probstei in Schönberg / Holstein**

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Stellplatzsteuer in der Gemeinde [Name laut Liste] (StellplatzStSa)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2009, S. 93) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Steuergläubigerin**

Die Gemeinde [Name laut Liste] (Steuergläubigerin) erhebt eine Stellplatzsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

[1] Campingeinrichtungen sind Zelte sowie Wohnwagen (insbesondere Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime) und Campinghäuser im Sinne des § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung.

[2] <sup>1</sup> Stellplatz ist ein eigenes oder fremdes Grundstück auf einem Camping- oder Wochenendplatz im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes oder der Landesbauordnung. <sup>2</sup> Satz 1 gilt für Teile eines Grundstückes entsprechend.

[3] <sup>1</sup> Innehaben ist die objektive Möglichkeit, rechtlich und tatsächlich über einen Stellplatz verfügen zu können. <sup>2</sup> Die tatsächliche Ausübung der Verfügungsgewalt (insbesondere durch eine Nutzung) ist nicht erforderlich.

[4] <sup>1</sup> Nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum, bei dem im Kalenderjahr die Summe von 49 Kalendertagen überschritten wird. <sup>2</sup> Die Kalendertage müssen keinen zusammenhängenden Zeitraum bilden.

[5] Angehörige sind

1. die im § 15 der Abgabenordnung genannten Personen,
2. der Partner einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und
3. der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft).

[6] Familienmitglieder des Inhabers sind

1. der nicht getrennt lebende Ehegatte des Inhabers,
2. die Kinder des Inhabers und
3. die Kinder des nicht getrennt lebenden Ehegatten des Inhaber.

[7] <sup>1</sup> Inhaber ist eine natürliche Person, der ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund eine rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über einen Stellplatz zusteht. <sup>2</sup> Zu den in Satz 1 bezeichneten Personen gehören insbesondere die

1. Eigentümer,
2. Mieter,

### 3. Pächter

eines Stellplatzes.

[8] Mietwert ist die Jahresrohmiere.

[9] Jahresrohmiere ist die nach § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu berechnende Jahresrohmiere für die Überlassung des Stellplatzes.

[10] Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Steuergegenstand (steuerbarer Stellplatz)

[1] Gegenstand der Steuer ist das Innehaben eines steuerbaren Stellplatzes im Gebiet der Steuergläubigerin.

[2] <sup>1</sup> Steuerbar ist der Stellplatz, wenn dieser zum Abstellen einer Campingeinrichtung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum für Zwecke der persönlichen Lebensführung des Inhabers oder seiner Angehörigen vorgehalten wird (Vorhalten zur Einkommensverwendung). <sup>2</sup> Nicht steuerbar ist ein Stellplatz, wenn dieser als reine Kapitalanlage vorgehalten wird (Vorhalten zur Einkommenserzielung). <sup>3</sup> Eine reine Kapitalanlage liegt nur vor, wenn der Stellplatz ausschließlich zur Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne der ertragsteuerlichen Vorschriften vorgehalten wird. <sup>4</sup> Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Stellplatz als reine Kapitalanlage vorgehalten wird, ist die Steuergläubigerin nicht an die Feststellungen und Festsetzungen der Finanzbehörden gebunden.

## § 4

### Steuerbefreiung

[1] <sup>1</sup> Das Innehaben eines steuerbaren Stellplatzes unterliegt in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.10.2005 (BGBl. I 2005, S. 3387) nicht der Besteuerung, solange und soweit

1. der Inhaber des steuerbaren Stellplatzes verheiratet ist,
2. von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt,
3. im Gebiet der Steuergläubigerin eine Nebenwohnung im Sinne § 12 Abs. 3 Melderechtsrahmengesetz innehat, die einen steuerbaren Stellplatz darstellt,
4. die Nebenwohnung wegen der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes nicht als seine Hauptwohnung deklarieren kann,
5. der nicht getrennt lebende Ehegatte des Inhabers des steuerbaren Stellplatzes an einem anderen Ort außerhalb des Gebietes der Steuergläubigerin in der ehelichen Wohnung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Melderechtsrahmengesetzes lebt und
6. der steuerbare Stellplatz vom Inhaber ausschließlich deshalb vorgehalten wird, um von ihr aus seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

<sup>2</sup> Satz 1 gilt nur, wenn die berufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 6 erforderlich und geeignet ist, um den Lebensunterhalt der Familienmitglieder des Inhabers zu sichern.

[2] Das Innehaben eines zweiten steuerbaren Stellplatzes und jedes weiteren steuerbaren Stellplatzes im Gebiet der Steuergläubigerin unterliegt nicht der Besteuerung.

## **§ 5 Vermutungsregelung**

<sup>1</sup> Zu Gunsten der Steuergläubigerin wird widerlegbar vermutet, dass der Inhaber eines Stellplatzes diesen als steuerbaren Stellplatz innehat. <sup>2</sup> Es obliegt dem Inhaber des Stellplatzes, diese Vermutung zu widerlegen und nachzuweisen, dass er den Stellplatz nicht als steuerbaren Stellplatz innehat.

## **§ 6 Steuerschuldner**

[1] Schuldner der Stellplatzsteuer ist der Inhaber des steuerbaren Stellplatzes.

[2] Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber eines steuerbaren Stellplatzes, sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 7 Besteuerungsgrundlagen**

[1] Grundlage der Besteuerung ist der Mietwert des steuerbaren Stellplatzes.

[2] Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, tritt an deren Stelle die übliche Miete (§ 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes) des steuerbaren Stellplatzes.

[3] <sup>1</sup> Ist auch die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 % des gemeinen Wertes des steuerbaren Stellplatzes. <sup>2</sup> § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Steuertarif**

Die Steuer beträgt [Steuersatz laut Liste] % des Mietwertes.

## **§ 9 Steuerpflichtiger Zeitraum**

[1] <sup>1</sup> Der steuerpflichtige Zeitraum beginnt mit dem Beginn des Kalenderjahres, in das der Beginn des Innehabens des steuerbaren Stellplatzes fällt. <sup>2</sup> Für die folgenden Erhebungszeiträume beginnt der steuerpflichtige Zeitraum jeweils am 01.01. des Erhebungszeitraumes.

[2] Der steuerpflichtige Zeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Inhaber

1. den Stellplatz nicht mehr als steuerbaren Stellplatz innehat und
2. diese Änderung bei der Steuergläubigerin angezeigt hat.

## **§ 10 Entstehen der Steuer**

Die Stellplatzsteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

## **§ 11 Festsetzung der Steuer**

<sup>1</sup> Die Steuer wird, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch Steuerbescheid festgesetzt. <sup>2</sup> Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt.

## **§ 12 Vorauszahlungen**

<sup>1</sup> Der Steuerschuldner hat am 15.08. des Erhebungszeitraumes eine Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Steuer für den Erhebungszeitraum zu entrichten. <sup>2</sup> Die Vorauszahlung auf die Steuer wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Steuerbescheid festgesetzt. <sup>3</sup> Entsteht die Steuer-

pfligt im Laufe des Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen nach der Begründung der Steuerpflicht durch Steuerbescheid festgesetzt.

### **§ 13 Entstehen der Vorauszahlungen**

Die Vorauszahlungen auf die Stellplatzsteuer entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begründet wird, mit der Begründung der Steuerpflicht.

### **§ 14 Abrechnung über die Vorauszahlungen**

Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

### **§ 15 Fälligkeit**

[1] Die Steuer ist, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

[2] Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung von Vorauszahlungen bisher keine oder geringere Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum zu entrichten, werden die Vorauszahlungen, die sich nach dem bekannt gegebenen Vorauszahlungsbescheid für die vergangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

[3] Ist die Steuerschuld größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im Übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).

[4] Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Erstattung ausgeglichen.

### **§ 16 Anzeige-, Steuererklärungs- und Mitwirkungspflichten**

[1] Der Beginn des Innehabens eines Stellplatzes und das Ende des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes ist innerhalb eines Monats bei der Steuergläubigerin anzuzeigen.

[2] Zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlagen hat der Inhaber eines Stellplatzes auf Verlangen der Steuergläubigerin eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abzugeben und die erforderlichen Beweismittel (insbesondere Mietverträge über Stellplätze) vorzulegen.

[3] Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 17 Mitwirkungspflichten Dritter**

[1] <sup>1</sup> Die Betreiber von Camping- und Wochenendplätzen haben der Steuergläubigerin auf Verlangen Auskunft über die Inhaber der Stellplätze sowie über weitere im Zusammenhang mit der Festsetzung der Steuer erforderliche Daten zu erteilen. <sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung umfasst insbesondere die Übermittlung folgender Daten der Inhaber der Stellplätze:

1. Vornamen
2. Familiennamen
3. akademische Grade

4. Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
5. Beginn des Innehabens des Stellplatzes
6. Ende des Innehabens des Stellplatzes
7. Größe des Stellplatzes
8. Höhe der geschuldeten Vergütung für die Überlassung des Stellplatzes.

[2] Auf Verlangen der Steuergläubigerin sind die Daten nach Abs. 1 in elektronischer Form zu übermitteln.

[3] Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

Die Steuergläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

### **§ 19 Dynamische Verweisung**

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

[1] Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 KAG) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 KAG) vornimmt.

[2] Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Abs. 1 den Beginn des Innehabens eines Stellplatzes oder das Ende des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes nicht oder nicht rechtzeitig bei der Steuergläubigerin anzeigt,
2. entgegen § 16 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung oder zur Vorlage der erforderlichen Beweismittel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 17 Abs. 1 die geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt,
4. entgegen § 17 Abs. 2 die geforderten Auskünfte nicht in elektronischer Form übermittelt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

[1] Diese Satzung tritt vorbehaltlich von Abs. 2 mit Beginn des 01.01.2011 in Kraft.

[2] Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 17, 18, 20 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 bis 4 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

<b>Name der Gemeinde</b>	<b>Steuersatz</b>
Schönberg	10,00%
Stakendorf	10,00%
Stein	10,00%
Wendtorf	10,00%
Wisch	10,00%